STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Nebentätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten;
Zur Abgrenzung von Hauptamt, öffentlichem Ehrenamt und Nebentätigkeit

Regelmäßig wird die Frage aufgeworfen, ob die durch den Hauptverwaltungsbeamten wahrgenommenen weiteren Funktionen, beispielsweise in wirtschaftlichen Unternehmen, dem Hauptamt zuzuordnen oder als Ehrenamt oder als Nebentätigkeit anzusehen sind.

Dies hat auch Auswirkung auf die Frage, ob in diesem Zusammenhang gewährte Vergütungen einer generellen Ablieferungspflicht unterliegen oder innerhalb der durch § 9 Nebentätigkeitsverordnung (NVO LSA) festgelegten Grenzen dem Hauptverwaltungsbeamten verbleiben.

I. Grundsätzliches

Das Nebentätigkeitsrecht der Beamten dient der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Integrität des Berufsbeamtentums, indem es die Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten neben dem Hauptamt regelt und begrenzt. Dabei finden die Vorschriften des § 40 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und der §§ 73 ff. des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) auch auf Beamte auf Zeit wie Hauptverwaltungsbeamte und Beigeordnete Anwendung.

Ein Hauptverwaltungsbeamter erhält wie jeder andere hauptberuflich tätige Beamte eine Besoldung, die ihn amtsangemessen alimentiert und nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG LSA) gesetzlich abschließend geregelt ist. Für Tätigkeiten, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit seinem Hauptamt stehen, ist daher keine weitere Vergütung zulässig. Vom Gesetzesvorbehalt sind nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LBesG LSA die Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst ausgenommen. Unschädlich sind schließlich die Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Ehrenämtern, die von vornherein keinen entgeltlichen Charakter haben. Die jeweilige Einordnung der Einkünfte ist maßgeblich für ihre beamtenrechtliche Bewertung und Behandlung.

1. Hauptamt:

Der für das Hauptamt maßgebliche Aufgabenkreis des Beamten, d. h. sein konkret-funktionelles Amt, wird durch die für das statusrechtliche Amt zu beachtenden normativen Vorgaben und in deren Rahmen durch die organisationsrechtlichen Entscheidungen des Dienstherrn bestimmt.

Zum Hauptamt des Hauptverwaltungsbeamten zählen alle durch Rechtsvorschriften, durch Gesellschaftervertrag oder durch Organisationsentscheidung der Vertretung dem Hauptverwaltungsbeamten kraft Amtes zugewiesenen Mandate bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Zum Hauptamt gehören darüber hinaus auch alle Mandate, die er aus eigener Entscheidung bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts übernimmt, soweit seine Amtsstellung notwendige Voraussetzung für die Berufung ist.

Die besondere Stellung des Hauptverwaltungsbeamten im demokratischen Gefüge schließt es insoweit aus, die Zuordnung einer einzelnen Tätigkeit zum Hauptamt stets von einer Organisationsentscheidung der Vertretung abhängig zu machen. Vielmehr bestimmt der Amtsträger innerhalb der durch das Kommunalverfassungsrecht gezogenen Grenzen selbst, welche konkreten Aufgaben mit kommunalem Bezug er in seiner Amtszeit übernimmt und damit zum Teil seines Hauptamtes macht (BVerwG, Urteil vom 31.03.2011, 2 C 12/09, Rn. 18, juris).

Beispiele:

- Funktionen, die durch Rechtsnormen dem Hauptverwaltungsbeamten in einer Stiftung, Anstalt oder anderen öffentlichen Körperschaft zugewiesen sind, sind dem Hauptamt zuzuordnen, sofern sie nicht ausdrücklich als öffentliche Ehrenämter bestimmt sind.

- Auch die Tätigkeit des Hauptverwaltungsbeamten, die ihm als „geborenes Mitglied“ kraft Gesetzes oder durch Satzung unmittelbar in einer juristischen Person des Privatrechts zugewiesen wurde, fällt in das Hauptamt (z. B. nach § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)).

- Darüber hinaus ist die Tätigkeit in einer juristischen Person des Privatrechts dem Hauptamt zuzuordnen, wenn sie dem Hauptverwaltungsbeamten mit einer Organisationsentscheidung der Vertretung übertragen wurde. Die Vertretung als oberste Dienstbehörde konkretisiert insoweit das Amt des Hauptverwaltungsbeamten in funktioneller Hinsicht (z. B. bei Besetzung eines für die Kommune reservierten Aufsichtsratspostens nach § 101 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG)).

- Schließlich ist eine Tätigkeit des Hauptverwaltungsbeamten im Beirat eines privaten Unternehmens mit kommunaler Beteiligung auch dann dem Hauptamt zuzuordnen, wenn ihm die Annahme der Berufung freistand, sein Amt aber notwendige Bedingung für die Berufung in den Beirat ist.

Für den Hauptverwaltungsbeamten folgt aus der Zuordnung zum Hauptamt aufgrund des Verbots der Doppelalimentation, dass Vergütungen nicht gezahlt werden.

Demzufolge sind die durch die Wahrnehmung entsprechender Funktionen entstehenden Aufwendungen durch die regelmäßigen Dienstbezüge abgegolten.

Entsprechende Einkünfte sind vollständig an den Dienstherrn abzuführen.

Soweit die abzuführende Vergütung als Aufwendungsersatz (z. B. für Reise- und Übernachtungskosten) gedacht ist, hat der Dienstherr die tatsächlich entstandenen Kosten nach dem einschlägigen Reisekostenrecht zu tragen.

2. Öffentliches Ehrenamt:

Öffentliche Ehrenämter sind die als solche in gesetzlichen Regelungen bezeichneten Tätigkeiten, im Übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (§ 73 Abs. 5 LBG LSA).

Beispiele für eine solche gesetzliche Festlegung sind:

- ehrenamtliche Mitgliedschaft in Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände (§ 40 Abs. 1 SGB IV) sowie der Bundesagentur für Arbeit (§ 371 Abs. 6 Satz 1 SGB III),

- der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates einer Sparkasse (§ 14 Abs. 1 Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG LSA)),

- die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes ebenso wie der aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende der Verbandsversammlung (§ 11 Abs. 1 Satz 5 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA)),

- die Mitglieder des Vorstandes des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt und der aus den Vorstandsmitgliedern gewählte Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter (§ 6 Abs. 6 Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA)),

- ehrenamtliche Mitgliedschaft im Gemeinderat, Verbandsgemeinderat oder Ortschaftsrat, soweit die Heimatgemeinde nicht mit der Gemeinde identisch ist, in der ein hauptamtlicher Bürgermeister sein Amt ausübt (§ 36 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA),

- ehrenamtliche Mitgliedschaft eines hauptamtlichen Bürgermeisters im Kreistag (§ 36 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA),

- Amt eines Schöffen (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter gilt nicht als Nebentätigkeit (§ 73 Abs. 4 Satz 1 LBG LSA).

Daraus folgt, dass ein Hauptverwaltungsbeamter, der ein öffentliches Ehrenamt wahrnimmt, Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit nicht abführen muss.

Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist aber der Vertretung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (§ 73 Abs. 4 Satz 2 LBG LSA).

***3. Nebentätigkeiten**:*

Nebentätigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten sind alle Tätigkeiten, die nicht dem Hauptamt zugeordnet werden.

Nach § 40 Satz 1 BeamtStG sind Nebentätigkeiten grundsätzlich anzeigepflichtig. § 75 Abs. 1 LBG LSA bestimmt ergänzend, dass unentgeltliche Nebentätigkeiten der Anzeigepflicht nicht unterliegen. Damit hat der Hauptverwaltungsbeamte alle Mandate, die mit einer Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung verbunden sind, der Vertretung als Dienstvorgesetzte i. S. d. § 45 Abs. 5 KVG LSA anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt üblicherweise in Form einer Informationsvorlage für die Vertretung.

Nebentätigkeiten unterteilen sich nach § 73 Abs. 1 LBG LSA in die Wahrnehmung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird (§ 73 Abs. 2 LBG LSA).

Für Hauptverwaltungsbeamte sind Nebenämter die Ausnahme, weil viele typischerweise außerhalb der Verwaltung der Kommune in einem Dienst- oder Amtsverhältnis wahrgenommene Funktionen entweder dem Hauptamt zuzurechnen oder als öffentliche Ehrenämter ausgestaltet sind. Ein Anwendungsfall ist der Verbandsgeschäftsführer im Ehrenbeamtenverhältnis, wenn die Aufgaben im Zweckverband eine hauptamtliche Tätigkeit nicht rechtfertigen (§ 12 Abs. 3 GKG-LSA).

Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 73 Abs. 3 LBG LSA).

Als Auffangtatbestand erfasst die Nebenbeschäftigung im Wege der Negativabgrenzung daher alle Tätigkeiten, die keinem Hauptamt oder Nebenamt zugeordnet werden können. Keine Nebenbeschäftigungen und damit auch keine Nebentätigkeiten im Sinne des Nebentätigkeitsrechts sind reine Freizeitaktivitäten ohne Erwerbscharakter.

Nebenbeschäftigungen aufgrund der von Hauptverwaltungsbeamten bei juristischen Personen des Privatrechts übernommenen Funktionen setzen eine eigenständige Wahl- oder Bestellungsentscheidung eines Organs dieser juristischen Person voraus. Im Unterschied zu Tätigkeiten, die aufgrund der Amtsstellung als Hauptverwaltungsbeamter übertragen werden und deshalb seinem Hauptamt zuzurechnen sind (vgl. oben Nr. 1), knüpft die Berufung nicht an das Amt, sondern an die Person des Beamten an, dessen persönliche und fachliche Eignung im Vordergrund steht. Der Auswahlakt dokumentiert zugleich, dass die Tätigkeit nicht feststehender Bestandteil des Hauptamts ist.

Der weitere dienstrechtliche Umgang mit der Nebenbeschäftigung richtet sich dann nach der Frage, ob der Hauptverwaltungsbeamte diese Tätigkeit mittelbar auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Vertretung ausübt. Eine Veranlassung kann insbesondere in Form einer Willensäußerung erfolgen, dass die Vertretung einen Anstoß zur Wahl des Hauptverwaltungsbeamten durch das zuständige Organ der juristischen Person des Privatrechts gegeben hat. Die einer Wahlentscheidung zugrundeliegende Weisung der Vertretung an die Vertreter in dem Organ, den Hauptverwaltungsbeamten vorzuschlagen und zu wählen, lässt die Tätigkeit zu einer Nebenbeschäftigung im Sinne des Nebentätigkeitsrechts werden.

Die Abgrenzung kann beispielhaft wie folgt vorgenommen werden:

- Die Position des Aufsichtsratsvorsitzenden einer Aktiengesellschaft ist dann eine Nebenbeschäftigung auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten, wenn die Kommune in der Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss hat und die Vertretung den Vertretern der Kommune im Aufsichtsrat die Weisung erteilt hat, den Hauptverwaltungsbeamten zum Vorsitzenden zu wählen.

- Eine Tätigkeit in den Präsidien der kommunalen Spitzenverbände ist eine Nebenbeschäftigung, die nicht auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wird. Die Wahl in die Präsidiumsämter erfolgt durch die Kreisvorstandskonferenz des SGSA bzw. die Landkreisversammlung des Landkreistages Sachsen-Anhalt, auf die die einzelne Kommune keinen bestimmenden Einfluss hat.

- Die Mitgliedschaft im Vorstand des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. ebenso wie der Vorsitz des Vorstandes beruhen auf der Wahl durch die Mitgliederversammlung und werden insoweit nicht durch den Dienstvorgesetzten veranlasst.

- Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat des MDR ist eine Nebenbeschäftigung, die nicht auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wird. Die Benennung erfolgt durch die kommunalen Spitzenverbände (§ 16 des MDR-Staatsvertrages), die Kommune hat hier keinen bestimmenden Einfluss.

Bei Nebenbeschäftigungen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, und bei Nebenämtern richtet sich die Pflicht zur Abführung der erhaltenen Vergütung nach § 9 der NVO LSA. Abzuführen sind die Vergütungen, die die in § 9 Abs. 1 NVO LSA nach Besoldungsgruppen gestaffelten Obergrenzen übersteigen.

Bei den durch den Dienstvorgesetzten veranlassten Nebentätigkeiten ist im Übrigen der Ersatzanspruch des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber dem Dienstherrn für einen etwaigen Schaden nach § 79 LBG LSA zu beachten.

Soweit nach § 77 Satz 1 LBG LSA eine Nebentätigkeit nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden darf, gilt dies nicht für Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen oder der Dienstvorgesetzte das dienstliche Interesse an der Nebentätigkeit anerkannt hat. Auch im Hinblick auf die nicht durch den Dienstvorgesetzten veranlassten Nebentätigkeiten bestehen keine Bedenken gegen eine Anerkennung des dienstlichen Interesses, soweit die Kommune an der jeweiligen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligt ist. Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet im Übrigen im Rahmen des § 10 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung in eigener Verantwortung über die zeitliche Lage.

4. Tätigkeiten ehrenamtlicher Bürgermeister

Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden sind nach § 96 Abs. 3 KVG LSA in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen und nehmen das Amt gemäß § 5 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) unentgeltlich wahr. Die im Rahmen des § 35 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 7 Abs. 1 der Kommunal-Entschädigungsverordnung nach Maßgabe einer Satzung zulässige Aufwandsentschädigung ist als abschließende Regelung der finanziellen Seite des Ehrenbeamtenverhältnisses auf Zeit und seiner Dienstaufgaben zu betrachten. Dem ehrenamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in Bezug auf das Amt verboten.

Zu den Dienstaufgaben des Amtes gehören – in sinngemäßer Anwendung der Zuordnung zum Hauptamt eines Hauptverwaltungsbeamten (vgl. Nr. 1) – alle durch Rechtsvorschriften, durch Gesellschaftervertrag oder durch Organisationsentscheidung der Vertretung dem Bürgermeister kraft Amtes zugewiesenen Mandate bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Zum Amt gehören darüber hinaus auch alle Mandate, die er aus eigener Entscheidung bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts übernimmt, soweit seine Amtsstellung notwendige Voraussetzung für die Berufung ist. Eine für diese Tätigkeiten gewährte Vergütung (auch soweit sie als Aufwandsentschädigung bezeichnet wird) ist an die Kommune abzuführen.

Dagegen besteht bei dem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister keine Abführungspflicht nach der NVO LSA. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 3 LBG LSA, wonach die Regelungen zu den Nebentätigkeiten (§§ 75, 76 LBG LSA) und damit auch die NVO LSA bei Ehrenbeamten nicht anzuwenden sind.

Zur Veranschaulichung soll die nachfolgende tabellarische Übersicht über exemplarische Fallkonstellationen zum Hauptamt und zur Nebentätigkeit dienen:

II. Im Einzelnen - Beispielsfälle:

Die nachfolgenden exemplarisch aufgezählten Nebentätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten sind wie folgt einzuordnen:

Institution	**Funktion**	**erlangt durch**	**Entgelt**	**Einordnung der Funktion**	**Ablieferungs-pflicht**
Kommunale Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft	Vertreter in der Gesellschafterversammlung	Funktion kraft Gesetzes, § 131 KVG LSA	Sitzungsgeld	Hauptamt	ja
Kommunale Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft	Aufsichtsratsvorsitzender	Funktion kraft Regelung des Gesellschaftsvertrages	Aufwandsentschädigung	Hauptamt	ja
Kommunale Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft	Beiratsmitglied	Berufung durch den Vorstand	Aufwandsentschädigung	Hauptamt, wenn Berufung wegen der kommunalrechtlichen Stellung erfolgt	ja
Kommunale Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft	Aufsichtsrats- vorsitzender	Vorschlag des Stadtrats und anschließende Wahl im Aufsichtsrat	Aufwandsentschädigung	Nebenbeschäftigung, § 73 Abs. 3 LBG LSA	ja; § 9 Abs. 1 NVO LSA, weil auf Vorschlag des Dienstvorgesetzten gewählt
Kommunaler Arbeitgeberverband (KAV)	Präsident	Wahl durch Mitgliederversammlung des KAV auf Vorschlag eines Kommunalen Spitzenverbandes	Aufwandsentschädigung auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses	Nebenbeschäftigung, § 73 Abs. 3 LBG LSA	nein, weil nicht durch den Dienst-vorgesetzten veranlasst

Institution	Funktion	erlangt durch	Entgelt	Einordnung der Funktion	Ablieferungs-pflicht
Kommunaler Schadenaus-gleich der Län-der Branden-burg, Mecklen-burg-Vorpom-mern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA)	Mitglied des Verwal-tungsrats	Wahl durch Mitgliederver-sammlung des KSA auf Vor-schlag eines Kommunalen Spitzenverban-des, § 5 KSA-Satzung	Aufwandsent-schädigung	Hauptamt, da die Amtsstel-lung Wählbar-keitsvoraussetz-zung ist, § 5 KSA-Satzung	ja
Kommunaler Versorgungsver-band Sachsen-Anhalt (KVSA)	Mitglied des Vorstands	Wahl durch Verbandsver-sammlung, § 5 Abs. 4 Nr. 1 KVSA-Gesetz	Sitzungsgeld	öffentliches Eh-renamt, § 6 Abs. 6 KVSA-Gesetz	nein
Ostdeutsche Kommunalversi-cherung auf Ge-genseitigkeit (OKV)	Mitglied des Aufsichts-rats	Bestellung durch die Mit-gliederver-sammlung, § 12 Abs. 1 Nr. 1 OKV-Satzung	Sitzungsgeld, Vergütung	Hauptamt, da die Amtsstel-lung Wählbar-keitsvoraussetz-zung ist, § 8 Abs. 2 Satz 3 OKV-Satzung	ja
Ostdeutscher Sparkassenver-band (OSV)	Mitglied des Verbands-vorstandes aus Kreis der Haupt-verwal-tungsbeam-ten (§ 11 Abs. 1 Buchst. a der OSV-Satzung)	Wahl durch den Landesbeirat	Aufwandsent-schädigung/ Sitzungsgeld	Hauptamt, da die Amtsstel-lung Wählbar-keitsvoraussetz-zung ist	ja
Rundfunkanstalt MDR	Mitglied des Rund-funkrats	Benennung der kommunalen Spitzenver-bände gemäß § 16 MDR-Staatsvertrag	Sitzungsgeld	Nebenbeschäf-tigung, § 73 Abs. 3 LBG LSA	nein, weil nicht durch den Dienst-vorge-setzten veran-lasst

Institution	Funktion	erlangt durch	Entgelt	Einordnung der Funktion	Ablieferungs-pflicht
Sparkasse	Vorsitzender des Verwaltungsrats	Funktion kraft Gesetzes, § 10 Abs. 1 SpkG LSA	Aufwandsentschädigung	öffentliches Ehrenamt, § 14 Abs. 1 SpkG LSA	nein
Sparkassenbeteiligungsverband	Vorstandsmitglied	Wahl der Verbandsversammlung	Aufwandsentschädigung	Nebenbeschäftigung, § 73 Abs. 3 LBG LSA	nein, weil nicht durch den Dienstvorgesetzten veranlasst
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt	Präsident / Vizepräsident	Wahl der Kreisvorstandskonferenz	Aufwandsentschädigung	Nebenbeschäftigung, § 73 Abs. 3 LBG LSA	nein, weil nicht durch den Dienst-vorgesetzten veranlasst
Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UKST)	Mitglied des Vorstands	Wahl durch Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlagslisten, § 52 Abs. 1 SGB IV	Sitzungsgeld	öffentliches Ehrenamt, § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB IV	nein
Zusatzversorgungskasse (ZVK)	Mitglied des Kassenausschusses	Wahl durch die Verbandsversammlung, § 4 Abs. 1 ZVK-Satzung	Sitzungsgeld	Öffentliches Ehrenamt, unentgeltliche öffentliche Aufgabenerfüllung i. S. v. § 73 Abs. 5 LBG LSA	nein
Kommunale Anstalt	vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates	§ 5 Abs. 4 S. 4 Halbsatz 1 AnstG	Aufwandsentschädigung	Hauptamt	ja
Zweckverband	Mitglied der Verbandsversammlung	Verbandsmitglied entsendet Vertreter gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 GKG-LSA	Sitzungsgeld hier besser: „Aufwandsentschädigung“ (vgl. § 10 KomEVO)	öffentliches Ehrenamt, § 11 Abs. 1 S. 5 GKG LSA	nein

Institution	Funktion	erlangt durch	Entgelt	Einordnung der Funktion	Ablieferungs-pflicht
Zweckverband	Verbands-vorsitzender	Wahl der Ver-bandsversamm-lung, § 11 Abs. 6 GKG LSA	Aufwandsent-schädigung	öffentliches Eh-ren-amt, § 11 Abs. 1 Satz 5 GKG LSA	nein
Zweckverband	Ehrenamtli-cher Ver-bandsge-schäftsfüh-rer	Wahl der Ver-bandsversamm-lung, § 12 Abs. 2, 3 GKG LSA	Aufwandsent-schädigung	Nebenamt, § 12 Abs. 3 S. 2 GKG LSA i. V. m. § 73 Abs. 2 LBG LSA	ja; § 9 Abs. 1 NVO LSA
Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR)	Mitglied des AdR	Ernennung auf Vorschlag des Landes	Aufwandsent-schädigung	Hauptamt, da die Mitglied-schaft an Man-datsausübung gebunden ist, Art. 300 Abs. 3 AEUV	ja

th-ru